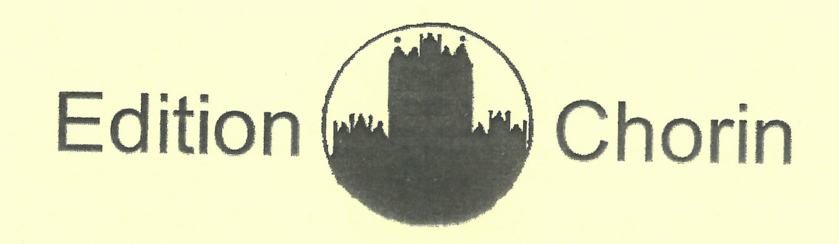


Nummer 46



Christian Seefeld (1753 –1830)
Schulze von Chorinchen

Impressum:

Aus der Reihe: Choriner Vorträge
Nr. 46, 05. November 2005

Layout: Klosterverwaltung

Herausgeber: Chorin - Verein e.V.
Autor: Manfred Krause

Edition Chorin
ISSN.: 2192-69 99

Weitere Publikationen unter:
www.Chorin-Verein.de

Christian Seefeld (1753–1830), Schulze von Chorinchen

Christian Seefeld war von 1779 bis 1816 Schulze in Chorinchen. Es war für das Dorf Chorinchen eine schwere Zeit. Die Glashütte war eingegangen, es fehlten also die Nebenverdienste durch Holzeinschlag und Glasfuhren. Die ärmlichen Äcker waren versandet. Gemeinsam mit den Amtmännern Karbe versuchte Christian Seefeld dem Dorf zu helfen.

Das Dorf tauschte 1780 etwa 613 Morgen sandigen Acker an der Berliner Landstraße (das Gebiet um Theerofen und Bahnhof Chorin), den Schwalbenwinkel am Schlichten Feld und das Mühlenfeld (das Gebiet zwischen Hopfengartensee Heiligen See und Kloster) im Verhältnis 4 zu 1 und erhielt dafür gegen 153 Morgen gutes Forstland, das sogenannte Neue Land, an der Flüggenbucht .

1784 wurde der Schulzensee um 4 Fuß abgelassen, um Wiesen für die Bauern und Feldgärten für die Büdner zu gewinnen.

1786 wurde die Nettelwiese bei Theerofen im Verhältnis 1 zu 1 gegen sandigen Acker im Voßland eingetauscht, um weitere Wiesen zu erhalten. Sandige Flächen im Schwalbenwinkel wurden aufgeforstet, um Sandverwehungen zu verhindern. Die Bemühungen hatten aber nicht den erhofften Erfolg.

Die Verhandlungsprotokolle aus dem Jahre 1805, über die Verwandlung der Frondienste und Getreideabgaben in eine Geldrente, tragen ebenfalls die Unterschrift des Schulzen Christian Seefeld.

Die Napoleonischen Kriege und der neue Domänenpächter Nobbe beendeten die Bemühungen. Das Verhältnis zwischen dem Schulzen und dem Amtmann Nobbe war sehr schlecht, dieser ließ ihn auch 1816 absetzen.

Christian Seefeld wurde am 12. 7. 1753 geboren als Sohn des Schulzen Gottlieb Seefeld und seiner Ehefrau Dorothea Elisabeth, geborene Kienast. Er heiratete am 19. 11. 1778 die Schulzentochter Euphrosine Buch aus Britz. Sie bekamen 13 Kinder.

1779 übernahm er den Hof und das Schulzenamt von seinem Vater. Dieses Übergabeprotokoll ist erhalten geblieben:
„Zu wissen, nachdem der Schulze Gottlieb Seefeld aus Chorinchen bey dem hiesigen Königlichen Justiz Amte angesucht, daß, da er Alters halber seinen Bauernhof weiter vorzustehen nicht im Stande sey, solchen seinem Sohn Christian übergeben werden möchte, da letzterer vom Hochlöblichen von Thümischen Regimente hierzu bereits verabschiedet.“
Von der Schulzenwirtschaft wurde ein Inventar aufgenommen und taxiert.

I. An Immobilien: Das Bauerngut von vier Hufen nebst bestellter Winterung und Sommerung blieb ohne Taxierung.

II. An Vieh	107 Thl 8 Sgr.
III. An Hof-, Acker- und Hausgerät	42 Thl 21 Sgr. 6 Pf
zusammen	150 Thl 5 Sgr. 6 Pf.
abgezogen wurden: Die Hofwehr	54 Thl 14 Sgr
Abgaben an die Kirche	9 Thl 6 Sgr.
Rückständige Contributionen	4 Thl 19 Sgr 6Pf
bleibt	81 Thl 14 Sgr.

An Vieh war vorhanden:
1 schwarze Stute
1 junger brauner Wallach
1 alte gelbe Stute
1 alter roter Ochse
1 weißer Stier
1 roter Stier
1 bunte Kuh
2 rote Färsen
2 Spahn Kälber
1 Zuchtsau

1 Polck
3 halbwüchsige Schweine
4 Spahn Ferkel
1 alte Gans
9 junge Gänse
6 Hühner
An Hof-, Acker- und Hausgerät
1 Schast-Wagen mit Zubehör
1 Puff-Wagen
1 Pflug in fertigen Stande
2 Futter-Locks mit Stahl und Klinge
1 Kornsense ohne Gestell
2 Grassensen
3 Ernst-Kniesten
1 Hauzeug
2 Mist Schaufeln
1 Mist Haken
2 Mist Forken
4 Tabaks Haken
1 Lehm Hacke
1 Heu Forke
1 Wurst Schürze
1 Zieher
1 Zober
4 Eimer
1 Handfass
1 Meier Kessel
1 kupferner Kessel
noch ein kupferner Kessel
2 Körbe
1 Rolle
6 alte Salztonnen
7 Kornsäcke
1 Reze

1 Wuchte
4 Stück Sielen
3 Zäume
1 Desemer
1 große Kette
1 Tobbe-Kette
2 kurze Ketten
1 große Säge
22 Teller
1 Krug
1 Laterne
6 Schüsseln
1 Reibe Eisen
1 Eck-Spinde
1 Spinnrad
2 dräthene Linte
3 Schemel
1 Tische
2 Banken
1 Mägdebette
1 Backtrog

„Es hat sich hiernach der abziehende Wirth mit dem Gutsannehmer dahin verglichen, daß letzterer das Gut sammt dabey befindlichen Inventario für die obige Taxe annehmen, die in Abzug gebrachten Schulden auch Ersterem den Gläubigern gehörig abtragen, den übrigen Rest des Kaufgeldes aber solange als die beiden Eltern am Leben, ohne Zinsen an sich behalten soll, dagegen macht sich der Guts Annehmer verbindlich, denen alten Eltern auch zu ihrem Leben folgendes Ausgedinge zu geben.

1. behalten selbige das neugebaute Kleine Haus von 2 Stuben zu ihrer völligen Disposition und bekommen vom Guts-Annehmer frey Holz und Kein.
2. Empfangen selbige alljährlich
   12 Scheffel Roggen
   8 Metzen Erbsen
   4 Metzen Gersten Grütze
   4 Metzen Buchweizen Grütze
   Ein Viert Honig Bier
   1 fettes Schwein oder 8 Thl. an Geldes
   2 fette Gänse
   1 Scheffel Wrucken
   20 Thaler baar Geld
   2 Pfund Wolle
3. wird demselben eine Kuh in freien Futter unterhalten, und wenn der alte Wirth sich von dieser Kuh ein Kalb aufzieht, so fällt die alte Kuh, sobald das abgesetzte Kalb als Kuh genutzt werden kann, dem Guts-Annehmer unentgeltlich zu
4. Nutzen die alten Eltern einen Rücken Land im Achterhof von drei Viertel Aussaat, an Ernst Nest Achterhof belegen nebst denen darauf stehenden Bäumen und verspricht der Gutsnehmer dieses Land alle drei Jahre zu düngen
5. Ferner nutzen selbige einen kleinen Wall Land im sogenannten Kohlgarten.
6. Wird den alten Eltern erlaubt bey der dem Gute zustehenden Sommerfischerei zehn Stück Reusen zulegen.
   Sollte nun aber einer von denen alten Eltern mit dem Tode abgehen, so sind beide teile auf diesen Fall dahin übereingekommen, daß sodann der überlebende Ehegatte von den unter Nr. 2 bemerkten Ausgedinge nur die Hälfte bekommen solle, das übrige aber demselben nach wie vor unverkürzt gereicht werden solle, auch ver-

spricht der Guts-Annehmer sodann die Hälfte des an noch rückständigen Kaufgeldes zur gemeinsamen Tei lung herauszugeben.

Also ist derselbe als Wirth und Schulze hierauf vereydet und dieser Vergleich von Gerichts wegen confirmiret. Urkundlich unter hiesigem Königlichen Amts Insiegel und unserer beiden Beamten Unterschrift.

Chorin, den 17 ten October 1779"

Es war also kein leichter Start für Christian Seefeld. Er hatte zwar Vieh und Geräte geerbt und zahlte am 19. April 1780 seinen Geschwistern Gottfried, Dorothea, Louisa und Katrin ihren Anteil aus.

1786 starb Friedrich der Große, sein Nachfolger wurde Friedrich Wilhelm II. Am 15. Dezember 1786 erhielt der Lehnschulze zu Chorinchen die Aufforderung am 26. Januar 1787 morgens um 9 Uhr auf der Churmärkischen Krieges- und Domainen Cammer zu erscheinen, um den Lehnseid auf den neuen König abzulegen. Der Anerkennungsschein der Churmärkischen Krieges- und Domainen Cammer vom 3, Februar bestätigte, dass er am 30. Januar 1787 den Untertänigkeits-Eid abgelegt hat.

Im Laufe der Jahre stellte Christian Seefeld fest, dass der Umfang seines Ackers nur noch halb so groß war, wie zu Zeiten seines Großvaters, und vermutete, dass von den 4 Hufen zwei Hufen abhanden gekommen wären. Er beschwerte sich beim Amt darüber, wurde aber abgewiesen. Durch das Vertauschen von Acker gegen Forstland im Verhältnis 4 zu 1 und durch die Aufforstung der Sandäcker hatte sich der Umfang des beackerten Landes beträchtlich verringert, aber die Anzahl der 4 Hufen blieben als Berechnungsgrundlage für die Abgaben bestehen.

Außerdem stellte er fest, dass die anderen Lehnschulzen des Amtes von den Lasten des Vorspanns befreit waren, er diese aber tragen musste. Eine Eingabe aus dem Jahre 1787 an die

Regierung endete damit, daß er vom Vorspann befreit werden könne, wenn die anderen Bauern des Dorfes diese Lasten übernehmen würden, was die Bauern aber ablehnten, diese erklärten, der Schulze habe bisher immer Vorspann geleistet. So wurde auch diese Eingabe abgelehnt.

Beim Regierungsantritt von Friedrich Wilhelm III. leistete der Erblehnschulze Christian Seefeld am 26. Januar 1798 seinen Huldigungseid auf der Churmärkischen Krieges- und Domainen Cammer und bezahlte 5 Taler 12 Groschen 4 Pfennige Huldigungsgebühren. Beim neuen König reichte er noch einmal ein Gesuch ein.

„... Einer Königlichen Majestät will ich hiermit vortragen, welchergestalt ich in dem Dorfe Chorin das Schulzengut besitze, auch 20 Groschen Lehngeld und 12 Thaler Dienstgeld alljährlich, noch bei dem jetzt Euer Königlichen Majestät allerdurchlauchtigsten Regierungs Antritt 5 Thaler 12 Groschen Lehn- und Verpflichtigungskosten gleich von dem Lehnschulzen berichtigt, dagegen aber weiter nicht mehr als bloßen Naturaldienst jährlich 40 Tagen gleich anderen Amtsunterthanen befreiet. Bei diesem nun neuen Regierungs- Antritt wende ich mich an Ew, Durchlaucht mich zur Erhaltung mit dem ganzen Schulzen Lehnsrechte, wenigsten mit dem hinter meinem Hause und Garten belegenen sogenannten Schulzensee frey und Abnahme des Anspanns, ingleichen noch ein kleines Ende Land, wo es Forsten entbehrlich wäre, für mein mühsames Schulzenamt begnadigen."

Er erhielt die Antwort, dass seinem Gesuch nicht gewillfahret werden kann, weil zu dessen Gewährung keine rechtlichen Gründe vorhanden wären.

„Denn der Supplicant ist vor den übrigen Chorinschen Unterthanen noch am besten situirt, die Befreyung vom Vorspann würde die natürliche Folge haben, daß die übrigen Unterthanen ihn tragen müssen, und daß wenn Forstland verschenkt oder nur vererbpachtet werden sol, auf die übrigen Chorinschen Amts

Unterthanen, um sie in ihrem Nahrungsstand zu verbessern, noch mehr Rücksicht als auf den Supplicanten würde genommen werden müsse.“
Die Schwierigkeiten für Christian Seefeld basierten auf folgenden Umstande; als die Familie Seefeld 1689 das Schulzengut in Chorinchen übernahm, lag der Hof mehr als 70 Jahre wüst. Ein Lehnbrief war nicht mehr vorhanden. In einer Urkunde vom 10. Dezember 1694 steht zwar: „daß er das Schulzengericht in Chorin nebst 4 pachtfreie Hufen und alle Pertinentien erblich habe.“
Ein neuer Lehnbrief wurde jedoch nicht ausgestellt.
Daher bezweifelte das Amt, dass das Schulzenamt in Chorinchen ein Lehnschulzenamt sei, und sah es als Setzschulzenamt an, denn Christian Seefeld konnte keinen Lehnbrief vorweisen.
Im Jahre 1806/07 brachte Christian mit seinen Söhnen und seinen Nachbarn 500 preußische Soldaten unter Lebensgefahr durch die französischen Reihen über die Oder zu ihrer Kampfarmee.
Als seine Frau Euphrosine am 19. November 1809 starb, kam bei der Erbauseinandersetzung die Frage des Besitztitels wieder zur Sprache. Die Regierung erklärte am 8. April 1810, dass die Verwandlung seines Lass- in ein Lehnschulzengut nicht genehmigt, sondern nur die Bewertung als Erbzins- Eigentum gestattet sei. Christian Seefeld protestierte dagegen, aber als man ihm darlegte, daß durch die neuen Gesetzte zur Bauernbefreiung die Güter in Eigentum übergehen würden und es dann keine Rolle mehr spielen werde, ob es ein Lehn- oder ein Lassgut sei, ließ er sich, um den Prozess abzukürzen, überreden und erklärte am 7. Mai 1810 :
„Er sei damit zufrieden, daß er als Setzschulze betrachtet werde und sein Gut als Laßgutbesitz.“
Dies war ein folgenschwerer Fehler, wie sich später herausstellen sollte.

Am 2. Dezember heiratete Christian Seefeld zum zweiten Male und zwar die Witwe Anna Delique. Anna war 1771 als Tochter des Schulzen Peter Villain in Klein Ziethen geboren worden. Sie hatte 1803 den Tabakhändler Johann Delique aus Schwedt geheiratet, der inzwischen verstorben war. Sie hatte aus erster Ehe die Tochter Marie Charlotte Henriette. Mit seiner neuen Frau bekam Christian als 14. Kind seinen Sohn Johann August Christian.

Im Jahre 1809 war Christian August Nobbe neuer Domänenpächter und Amtmann von Chorin geworden. Christian Seefeld und der neue Amtmann verstanden sich nicht. Ihre Beziehungen verschlechterten sich von Jahr zu Jahr bis Amtmann Nobbe 1816 einen Anlass fand, den Schulzen Christian Seefeld in Chorinchen seines Amtes zu entheben.
Was war geschehen?
Im Juni 1815 waren die Schulzen bei einer Canton Bereisung zum Oberamtmann nach Neuendorf geladen worden. Christian Seefeld hatte sein Pferd mit einer eisernen Kette im dortigen Kuhstall befestigt. Man tagte und trank viel Landwein. Plötzlich hörte man Lärm auf dem Hof. Das Pferd des Schulzen Seefeld hatte sich losgerissen und rannte mit der Kette auf dem Hof herum. Christian konnte mit Mühe sein Pferd greifen, nahm diesem die Kette ab und steckte sie in den Quersack. Dies sah der Oberamtmann von Neuendorf und erklärte die Kette für sein Eigentum. Es kam zum Streit, da der Choriner Schulze glaubte diese Kette mitgebracht zu haben.
„Da er über die That ertappt worden war, so hatte dies viel Aufsehen unter den übrigen Schulzen erregt und selbst der Landrath von Wedel-Parlow mündlich geäußert, daß derselbe nicht länger Schulze bleiben könne. Die Sache wurde hieraus sogleich dem Justiz Amt übergeben und Christian Seefeld genommen. Obwohl Christian beteuerte, daß er die Kette für sein Eigenthum gehalten habe und sie nach Neuendorf gebracht zu

haben geglaubt hätte und daß dieser Irrtum nur dadurch veranlaßt worden war, weil er am ganzen Tage nur etwas mehr Landwein als sonst getrunken habe."
wurde er auf Drängen des Amtmanns Nobbe vom Justizamt Chorin, worin der Amtmann Nobbe den Vorsitz führte, wegen Diebstahl zu einer achttägigen Gefängnisstrafe verurteilt und für unfähig erklärt das Schulzenamt zu führen und mit Gottlieb Grenze ein neuer Schulze eingesetzt. Der Schulze Christian Seefeld legte Widerspruch ein und es wurde in zweiter Instanz aus Mangel an Beweisen entschieden:
„... daß der Angeklagte nicht mit 8 tägiger Gefängnißstrafe zu belegen und nicht für unfähig zu machen sei das Amt eines Schulzen zu bekleiden, sondern derselbe von der Beschuldigung einen Diebstahl begangen zu haben, freygesprochen werde."
Eine Entscheidung, die den Vorstellungen des Amtmann Nobbe nicht entsprach. Als im April 1816 Christian Seefeld bat, wieder in das Amt des Schulzen eingesetzt zu werden, wurde er abgewiesen und erhielt folgende Aufforderung:
„Amt Chorin, den 16. April 1816
Dem gewesenen Schulzen zu Chorinchen wird hiermit befohlen, den Kahn sowohl als auch das zum Schulzenamt behörige Land sofort an den jetzigen Schulzen Grenze herauszugeben.
Königliches Kurmärkisches Domainen Amt. Nobbe."
Es folgte ein Protest des Christian Seefeld an die Regierung. Diese forderte einen Bericht vom Amt. Nobbe schrieb nun:
„Es ist noch keine notwendige Folge, daß der gewesene Schulze Seefeld zu Chorinchen, deshalb, weil er nach der zweiten in seiner Untersuchungssache ergangenen Erkenntniß frey gesprochen worden, nun auch wieder als Schulze eingesetzt werden muß, denn

1. Ist derselbe nur aus Mangel an Beweisen freygesprochen
2. Hat das Amt zu seiner Entsetzung vom Schulzen Amt außer dem Grunde der wider ihn eingeleiteten Untersuchung auch noch den gehabt, daß derselbe überhaupt kein taugliches Subjekt zur Führung eines Schulzen Amts gewesen ist und daher
3. der jetzige Schulze nicht interemistisch, sondern als wirklicher Schulze eingesetzt ist.

Das Amt würde sich lächerlich machen, wenn es den einmal eingesetzten Schulzen nun nach so kurzer Zeit ohne den geringsten Grund zu haben, wieder absetzen wollte.
Nobbe"

Es folgte eine weitere Beschwerde des Christian Seefeld. Das Amt wurde zu einem ausführlichen Bericht aufgefordert. Der Amtmann schilderte die Geschehnisse in Neuendorf aus seiner Sicht und fuhr fort:
„Da derselbe nur Setzschulze war und überdem durch die bis dahin schlecht geführte Verwaltung seines Amtes hinlänglich bestätigt hatte, daß er zu einem Schulzen nicht die Fähigkeiten genug besitze, so hielt sich das Amt befugt, dieses Gelegenheit zu ergreifen, um ihn seines Amtes zu entsetzen. Ein Beweis seiner Unfähigkeit, um einige Specialia anzuführen, ist auch unter manchem der, daß ihm nicht einmal die Postpolizei überlassen werden konnte, sondern dem Küster übertragen werden mußte. Auch waren unaufhörliche Zwistigkeiten unter den Mitgliedern der Gemeinde, woran er mehrentheils Schuld war. Seine Entsetzung vom Schulzenamt erfolgte daher auch schon vor Eröffnung des ersten Verfahrens, nach welchem er zu Gefängnisstrafe verurtheilt und zum Dienst für unfähig erklärt wurde. In zweiter Instanz ist zwar das erste Urtheil reformirt und er wegen Mangels an Beweisen freigesprochen aber behält er immer noch den Verdacht gegen sich und dieser mit den vorher angegebenen Gründen zusammen bestimmte das unterzeichnende Amt zu der unvorgreiflichen Meinung, daß der Christian Seefeld mit seiner Beschwerde zur Sache zu verweisen und der an seiner Stelle eingesetzte Schulze Grenze, der

sich weit besser dazu qualificirt, als Schulze zu belassen ist. Das Amt".
Der Schulze Christian Seefeld kämpfte jedoch weiter um das Schulzenamt. Aber der Amtmann hatte auch seine Beziehungen. Es erfolgte nun die Einberufung des Schulzensohnes Ludwig zum Militärdienst. Das Amt gab Christian Seefeld den Rat, wenn er seinen Sohn Ludwig vom Militärdienst befreien wolle, so solle er ihm doch seinen Hof übergeben, denn dann könne dieser nicht eingezogen werden. Daraufhin übergab Christian Seefeld seinen Hof an seinen Sohn Ludwig.
Inzwischen hatte sich die Regierung entschieden und es erging an das Amt der Befehl:
„... daß der Seefeld in das Schulzenamt wieder eingesetzt werden muß, was das Amt sonach zu bewerkstelligen habe"
Das Amt antwortete am 27. November 1816:
„Eine Königliche Regierung zu Potsdam haben dem hiesigen Amte durch die hohe Verfügung gnädigst aufzugeben geruht, die Wiedereinsetzung des Bauern Seefeld zu Chorinchen in das Schulzenamt zu bewerkstelligen. Dasselbe sieht sich aber genöthigt vorher noch folgendes unterthänigst vorzustellen:

1. Hat sich das unterzeichnete Amt nicht überzeugt, das aus dem Urtheil der 2. Instanz die Wiedereinsetzung des Seefeld in das Schulzenamt durchaus folgen müsse, da derselbe nur Mangels an Beweisen und nicht als unschuldig freigesprochen ist, weshalb uns ein Verdacht gegen denselben bleibt, der sich mit einem öffentlichen Amte nicht gut verträgt.
2. Hat derselbe unterdessen seinen Laß-Ackerhof an seinen Sohn übertragen und ist jetzt Altsitzer. Der Fall aber, daß ein Altsitzer Schulze sei, ist unter dem hiesigen Amte noch nicht vorgekommen und paßt sich auch wohl nicht, da ein solcher gar keinen Platz zum Versammeln der Gemeinde hat, und die Mitglieder derselben es weit lieber sehen, wenn der Schulze selbst Mitglied ist und sein Interesse mit den Übrigen teilen muß, welches bey einem Altsitzer wegfällt.

Der Sohn des Seefeld ist aber noch zu jung, um denselben zum Schulzen wählen zu können. Unter diesen Umständen bittet das unterzeichnende Amt unterthänigst es bey der Bestätigung des Schulzen Grenze gnädigst zu belassen."
Dieses Argument leuchtete der Regierung ein und sie teilte dem Amte mit:
„Da gesetzlich nur ein eingesessenes Mitglied aus der Gemeinde von der Herrschaft zum Schulzen bestellt werden kann, so lange es an einem solchen Subjekt nicht fehlt, der Bauer Seefeld zu Chorinchen aber nach anderweiten Berichten des Amts vom 27. vorigen Monats kein angedachtes Mitglied der Gemeinde mehr ist, so tritt die Notwendigkeit ein, an dessen Stelle einen anderen Schulzen anzusetzen und bleibt es dem Amte überlassen den Schulzen Grentz, wenn der selbst qualificirt ist, beizubehalten."
Nun erkannte der Schulze Seefeld, dass er in eine Falle getappt war. In einem Schreiben vom 24. Februar 1817 schrieb er, dass er nicht gewusst hätte, dass die Übergabe des Lehnschulzengutes Bezug auf die Wiedereinsetzung in das Schulzenamt haben könnte. Das Domänenamt hätte ihn darauf aufmerksam machen sollen,
„... da das aber nicht geschehen, so kann ich mir nichts anderes vorstellen, als daß ihm weniger die Beförderung meines Besten, als die Sicherung des Schulzenamtes noch auf einige Zeit für den gegenwärtigen Besitzer, dem er dasselbe übertragen, zu Grunde gelegen."
Er bat ihm die Wiedereinsetzung in das Schulzenamt
wenigstens solange in Gnaden zu verfügen, bis sein Sohn die Majorität erlangt habe und seine rechtmäßigen Ansprüche geltend machen könne. Er bemerkte, dass der Schulze Grenze den zum Schulzenamt gehörigen Achterhof zu seines Sohnes künftigen zweifellosen Nachfolger großen Nachteil, sehr ver-

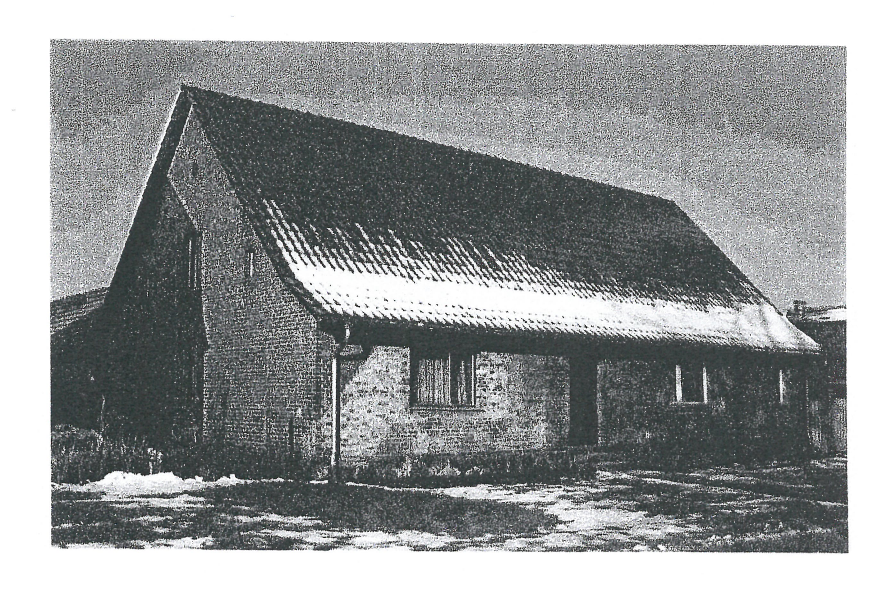
schlechtern und verfallen lasse. Er bat, dass ihm die Schulzenseestücke gegen jährliche Pacht von 5 Taler auf lebenslang oder bis sein Sohn zum Besitz derselben gelangt, überlassen werde.
Dazu nahm das Amt Stellung, Es bestritt den Schulzen zur Übergabe seines Gutes an den Sohn überredet zu haben, vielmehr habe sich derselbe mit größter Zudringlichkeit wiederholt darum angetragen, ihm des erforderlichen Consens zu Annahme des Gutes für seinen Sohn zu erteilen und erst dann ist ihm derselbe bewilligt.
„... wenn er behauptet, daß sein Guth ein mit dem Schulzenamte verknüpftes Lehnschulzenguth sey, so muß er solches nachweisen und seine Lehnbriefe und Mitscheine produciren. Dies hat er bis jetzt nicht gekonnt und verdient daher sein unbescheinigtes Anführen gar keine Beachtung. Sein Guth ist gleich eines jeden anderen Laßbauern in Chorinchen. Über den zum Schulzenamte gehörigen Achterhof hat derselbe gar nicht zu disponiren, da er nicht mehr Schulze ist.
Die Überlassung der Benutzung der Fischerei in dem beim Dorfe Chorinchen belegenen See, welchen der Supplicant den Schulzensee nennt,ist ebenso ausgedacht, da es dort gar keinen Schulzensee gibt, sondern dieser See zum Amte gehört und von diesem entweder in natura benutzt oder verpachtet wird. Nur aus Nachsicht hat dasselbe dem Choriner Schulzen die Sommerfischerei bisher auf demselben erlaubt. Es stehe aber keineswegs fest, daß dies ein ausgemachtes Zubehör des Schulzen Amtes sey, das Amt sieht sich genöthigt unter den gegenwärtigen Umstände unterwürfig zu bitten, den Seefeld als einen unnützen Querulanten zu betrachten und zur Ruhe verweisen zulasse. Nobbe“
Die Regierung schloss sich der Meinung des Amtes im April 1817 an. Eine Antwort des Schulzen Seefeld folgte.

1. Er führte das Erbregister von 1577 an, darin steht:
   „Martin Schonebecke, der Schulze hat 4 Freihufen, eine Erbwiese von 1 Morgen groß beim Hopfengarten, noch einen wüsten Hof, auf dem Fließe Kleine Fischerei auf dem See, dient seinen Nachbarn gleich und gibt alljährlich für das Lehnpferd 20 Thaler“
2. führt er an, dass er 1786 uns 1798 ausdrücklich aufgefordert worden sei, den Huldigungseid als Lehnschulze abzuleisten.

Nun wurde die Regierung wieder schwankend:
„... daß sein Bauerguth ein Lehnschulzenguth sey, sehr viel für sich zu haben scheint. Sollte das in Frage stehende Guth für ein Lehnschulzenguth angenommen werden müssen, so wird auch dem jetzigen Besitzer desselben, wenn er sich zum Schulzen eigne, auch auf dieses ein Anspruch zustehen.“
Das Justizamt sollte nun die Akten noch einmal überprüfen. Das Justizamt fand dann den Erbvorgang von 1810 und die Erklärung des Christian Seefeld, dass er zufrieden sei, dass sein Hof als Lassgut betrachtet werde. Das Justizamt schrieb also:
„... Wir sind der Meinung, daß der Seefeld nicht als Erbschulze, sondern als Setzschulze zu betrachten ist. Er ist alt und schwach und es würde unzweckmäßig sein, wenn derselbe als Schulze eingesetzt würde.“
Nun hatte Christian Seefeld seinen Kampf um das Schulzenamt verloren.

Am 29. September 1817 starb seine zweite Frau Anna. Sein Sohn Johann Ludwig heiratete seine Stiefschwester Marie Charlotte Henriette Delique. Erst als der Schulze Grenze 1823 zurücktrat, ging das Schulzenamt wieder an die Familie Seefeld. Neuer Schulze wurde Johann Ludwig Seefeld. Dieser versuchte nun vergeblich die Anerkennung seines Hofes als Lehnerbgut zu erreichen.
Über Christian Schulze gibt es keine weiteren Nachrichten mehr. Er starb am 8. Mai 1830.

Quellen: Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam Rep. 2 A , III/D Nr. 4931
Rep. 7 A, Amt Chorin, Nr. 297
Rep. 2, Amt Chorin, Nr. D6833



ehemaliges Schulzen- Gehöft heute